# FWG Freie Wählergruppe Linz am Rhein e.V. Satzung der FWG

# "Freie Wählergruppe Linz am Rhein e.V."

# §1 Name und Sitz

Die "FWG – Freie Wählergruppe Linz e.V." ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz am Rhein.

# §2 Zweck

- Zweck der FWG Linz am Rhein ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Bürger in der Stadt Linz, insbesondere auf dem Sektor der Kommunalpolitik und bei der Koordinierung der Einzelaktivitäten der FWG lern in der Stadt Linz. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks stellt die FWG Linz am Rhein eine Bewerberliste für den Stadtrat auf und beteiligt sich an den Kommunalwahlen.
- 2. Alle Zuwendungen an die FWG Linz am Rhein müssen ausschließlich für diesen Satzungszweck verwendet werden. Mittelverwendung oder Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der FWG Linz sind nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitarbeit in der FWG Linz am Rhein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Die FWG Linz am Rhein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

# §3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen der FWG Linz am Rhein bekennt.
- 2. Der Aufnahme erfolgt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der FWG Linz am Rhein mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Beendigung des Vereins nach seiner Auflösung
  - b) durch Tod
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Streichung in der Mitgliedsliste bei beharrlicher Verweigerung der Beitragszahlung während eines Zeitraumes von mehr als einem Jahr.
- 4. Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich der FWG Linz am Rhein zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der FWG Linz am Rhein bleiben unberührt.
- 5. Mitglieder werden in der Mitgliederkartei gestrichen, wenn sie ihre Pflichten gegenüber der FWG Linz am Rhein fortgesetzt vernachlässigen, insbesondere wenn sie trotz Anmahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Der Streichungsbeschluss ist Mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Dieser kann dem Widerspruch stattgeben. Wenn der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgibt, hat er den Vorgang der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss binnen einem Monat nach Zustellung des Streichungsbeschluss beim Vorstand eingegangen sein. Der Streichungsbeschluss gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.
- 6. Aus der FWG Linz am Rhein wird ausgeschlossen
  - a.) Wer gegen die FWG Linz am Rhein und ihre Ziele verstoßen hat
  - b.) Wer durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Organe die FWG Linz am Rhein schädigt.
  - c.) Wer als einzelner sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- 7. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet in erster Instanz der Vorstand der FWG Linz am Rhein. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Die Entscheidung ist ihm und dem Antragsteller schriftlich begründet mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Bescheid der ersten Instanz steht dem Betroffenen und dem Antragsteller der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides mittels eingeschriebenen Briefes bei dem Vorsitzenden der FWG Linz am Rhein einzulegen und gleichzeitig schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### § 4 Beitrag

- 1. Die Beitragsregelung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrags.
- Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4. Das Mitglied beteiligt sich am Lastschriftverfahren und gibt eine Einzugsermächtigung ab.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und durch Anträge, Anregungen und Vorschläge die Ziele des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Verwirklichung seines Satzungszweckes zu unter-stützen.

# § 6 Organe der FWG Linz am Rhein

- 1.) Die Organe des Vereins sind
  - a.) Der Vorstand
  - b.) Die Mitgliederversammlung (332 BGB)
  - c.) Die Ausschüsse

#### § 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassenwart
  - e) und ein bis zu vier Beisitzer
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt in diesem Sinne sind alle Mitglieder des Vorstands unter 7.1 der Satzung.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist befugt, nach Maßgaben von Rechtsgeschäften mit Wirkung für und gegen den Verein abzuschließen. Ihm Obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sowie die Durchführung der Mitgliederversammlung und einsetzten von Ausschüssen.

- 4.) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften unter 2.000,00 Euro sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder ("4-Augen-Prinzip") bevollmächtigt. Darüber hinaus wird in einer Mitglieder-versammlung entschieden.
- 5.) Der 1. Vorsitzende (in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung des 1. Und 2. Vorsitzenden ein Mitglied des Vorstands) leitet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- 6.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, so wird seine Ersatzperson nur bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt.
- 8.) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1.Vorsitzender, 2. Vorsitzende, Geschäftsführer, Schatzmeister und bis zu vier Beisitzer. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Ein Vorstandsmitglied darf nur ein Amt im Verein innehaben. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstand aufgestellt. Die Vorstandsmitglieder haben ihn zu beachten.

# § 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Daneben hat der Vorsitzende die Pflicht, jederzeit weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten, um die Mitglieder über die Entwicklung und Problematik kommunalpolitischer Probleme zu informieren.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder- jedoch mindestens fünf Mitglieder- eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vierzehn Tage schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4.) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, abgesehen von den im §12 festgesetzten Fällen.
- 6.) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32BGB) folgende Punkte enthalten:
  - a.) Jahresbericht
  - b.) Jahresrechnung, Rechnungsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - c.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§7 der Satzung)
  - d.) Vorliegende Anträge
- 8.) Die Jahresrechnung ist vorher von zwei durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre, entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes, gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- 9.) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden (in seiner Vertretung des 2.Vorsitzenden, bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden jeweils ein Mitglied des Vorstands) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugestellt.

# § 9 Ausschüsse

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihrer Weisung die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 2.) Die Ausschüsse werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Den Vorsitz führt in den Ausschüssen der 1.Vorsitzende, der ihn seinem 2.Vorsitzenden übertragen kann.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# § 11 Abstimmungen, Wahlen

- 1.) Abstimmungen/Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder erhobene Stimmkarte. Auf Antrag eines der Stimmberechtigten ist die Abstimmung/Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen.
- 2.) Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt
- 3.) Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der endgültigen Stimmen entschieden. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit für einen Wahlbewerber nicht erzielt, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.) Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt, ausgenommen die Wahlen für die Kandidaten zur Stadtratswahl.

# § 12 Satzungsänderung und Auflösung der FWG Linz am Rhein

- 1.) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 3.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit, der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§8 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes soll das Vermögen für einen anerkannten gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Umsetzung erfolgt nach Bestätigung der Zuwendung durch das Finanzamt.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - a.) Über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
  - b.) Über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes

# § 13 Salvatorische Klausel

Wenn einer der Paragrafen gegen geltendes Recht verstößt, ist nicht die gesamte Satzung ungültig, sondern gilt weiterhin. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Paragraf, der dem geltenden Recht widerspricht, so bald wie möglich durch einen, dem geltenden Recht entsprechenden Paragrafen ersetzt wird.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.05.2023 mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Diese Satzung tritt nach Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Linz den, 30.05.2023

**Unterschriften des Vorstandes:** 

1. Vorsitzender, Michael Schneider

2.Vorsitzender, Ralf Kirschbaum

Geschäftsführer, Andreas Salz

Kassenwart, Roland Thees

Schriftführer, Jörg Klapdohr

Beisitzer